

Tanklagerordnung Schiff: Liegevereinbarung

Gültigkeitsbereich: Alle Schiffe, die an der Pier eines der folgenden Tanklager der Unabhängige Tanklogistik GmbH (UTG), Essen 1 (Rhein-Herne-Kanal, km 16,07-16,325), Blexen (Weser, Km 63), Bremerhaven (Kaiserhafen I), Kiel (Nord-Ostsee-Kanal), zu anderem Zweck als zum Laden oder Löschen von Produkt anlegen.

Nummer: KA-03-03-F-02

Stand: 01-2017

Achtung:

Diese Vereinbarung ist an Bord mitzuführen und vor dem Anlegen der Schiffsbesatzung in Kenntnis zu bringen.

Über den Schiffsagenten ist das Tanklager in der Regel 24 Std. vor Schiffsankunft schriftlich über Grund und Dauer der geplanten Liegezeit zu informieren.

Reederei:	Name:	Tel.:
Schiff:	Name:	Tel.:
EU—Reg./IMO Nr.:		
Länge:Breite: Tiefgang:BRZ:		
Aktuelle Ladung:		
Vorladung:		
Schiffsagent/Name:		

Regeln und Vereinbarungen:

- 1. Sämtliche relevanten Gesetze inkl. der jeweiligen Landeshafenverordnung bzw. städtischen Hafen-Ordnung sind einzuhalten.
- 2. Im Hafen/an der Pier hat sich jeder so zu verhalten, dass die Sicherheit und der ordnungsgemäße Betrieb des Hafens und der Hafenanlagen sowie der Schutz der Umwelt nicht beeinträchtigt werden und dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 3. Auf dem gesamten Gelände des Tanklagers sowie im Hafenbereich sind der Genuss und das Mitführen von Alkohol oder Drogen, das Rauchen und der Gebrauch von Feuer verboten. Ausgenommen hiervon sind Anlieferungen von Alkohol durch einen Zulieferer oder der Einkauf von Alkohol für den Gebrauch an Bord des Schiffes. Ebenso ist der Betrieb von durch die Tanklagerleitung nicht autorisierten Mobil- oder Funktelefonen im Bereich der Umschlagsanlagen und im Bereich der Ladung an Bord nicht gestattet.



Tanklagerordnung Schiff: Liegevereinbarung

4. Das Betreten des Tanklagergeländes ist nur den dort Beschäftigten gestattet. Andere Personen dürfen das Gelände nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betriebsleitung oder ihres Beauftragten betreten.

Nummer: KA-03-03-F-02

Stand: 01-2017

- 5. Beschädigungen der Hafen- und Umschlagsanlagen sind unverzüglich zu melden.
- 6. Das Reinigen und Abspritzen von Decks und Aufbauten, Verwendung von Tensiden (Spülmittel), sowie Arbeiten mit Farben (bei Gefahr des Wassereintrages) oder Schmiermitteln sind im Hafenbereich grundsätzlich untersagt. Reparaturarbeiten nur mit Genehmigung der Betriebsleitung.
- 7. Binnenschiffe: Wir empfehlen das Festmachen mit mindestens 4 Leinen (Vorleine, Achterleine, Vorspring und Achterspring). Seeschiffe sind aufgrund der BRZ gegebenenfalls mit mehr als 4 Leinen festzumachen. Die Befestigung ist schiffsseitig während der gesamten Liegezeit zu überwachen und muss bei Erfordernis den Wasserstandsschwankungen sowie gegebenenfalls Tiefgangsveränderungen angepasst werden. Im gesamten Hafen- und Anlegerbereich gilt Ankerverbot! Selbst Festmachen von Schiffen ist untersagt!
- 8. Das Anlegen an die Pier und auch das Liegen an der Pier ist ohne Anwesenheit von Tanklagerpersonal untersagt.
- 9. Beschädigte Fenderhölzer oder Gummifender des Schiffes sind nicht einzusetzen und müssen vor dem Einsatz gegen unbeschädigte ausgetauscht werden.
- 10. Das Ablassen von Wasser und Abwasser jeglicher Art, wie z. B. Ballastwasser, Kühlwasser oder Waschwasser ist im Hafenbereich grundsätzlich nicht gestattet
- 11. Während der gesamten Liegezeit muss geeignetes Personal an Bord sein, das in der Lage ist, die Feuerlöscheinrichtungen an Bord zu bedienen und bei Notfällen mit dem Schiff auszulaufen.
- 12. Während der Liegezeit hat das verantwortliche Schiffspersonal eine persönliche Schutzausrüstung (Helm, Arbeitssicherheitsschuhe, geschlossene Arbeitskleidung, Rettungskragen) beim Betreten der Pier zu tragen.
- 13. Das an Land setzen von PKW, sowie das Befahren der Hafenanlagen ist nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Rücksprache mit der Betriebsleitung gestattet.
- 14. Vor Beginn der Liegezeit sind zwischen Schiffs- und Tanklagerpersonal eindeutige Signale für Standardprozesse und Notsituationen zu vereinbaren. Erhält das Schiff Funkgeräte vom Tanklager, hat das Schiff eine Erreichbarkeit über dieses während der Liegezeit zu gewährleisten.
- 15. Das Tanklager behält sich das Recht vor, nach Voranmeldung das Schiff zwecks Inspektion zu betreten.
- 16. Art und Umfang von Schiffsreparaturen sind dem Tanklager über den Schiffsagenten mitzuteilen. Diese sind durch die Tanklagerbetriebsleitung gegebenenfalls genehmigen zu lassen.
- 17. Auf Anforderung des Tanklagers hat das Schiff den Liegeplatz zu verändern oder auch sofort zu verlassen. Dies gilt u.a. aufgrund durchzuführender Bebunkerungen von anderen Schiffen als auch bei extremen Wetterbedingungen wie z.B. starken Winden (ab Windstärke 10), schwerem Gewitter, starkem Eisgang und anderen Witterungsbedingungen, die ein sicheres Liegen an der Pier beeinträchtigen.
- 18. Den Weisungen des Betriebsleiters und des Tanklagerpersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- 19. Schadensersatzansprüche gegen das Tanklager, gleich aus welchem Rechtsgrund, bestehen nur, soweit ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Wird leicht fahrlässig eine Pflicht verletzt, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung auf die Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt. S. 1 und S. 2 gelten nicht bei Pflichtverletzungen, die zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führen.



Tanklagerordnung Schiff: Liegevereinbarung

Kapitän/Name
Unterschrift

Schiff
Datum

Schiffsagent
Ort/Datum

Tanklager/Unterschrift
Datum

Nummer: KA-03-03-F-02

Stand: 01-2017